

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 151.

Sonntag, den 31. Mai.

1846.

Bekanntmachung, die Anmeldung der Dienst- und Kriegsreserve-Mannschaften betreffend.

Die in hiesiger Stadt und deren Weichbilde sich aufhaltenden Mannschaften, welche

- 1) bei den Recrutirungen in den Jahren 1843, 1844 und 1845 zur Dienstreserve versetzt worden sind, und
 - 2) die vom Jahre 1843 an mit Verpflichtung zur Kriegsreserve verabschiedeten Unterofficiers und Gemeinen
- werden hierdurch aufgefordert,

den 9. Juni dieses Jahres

in Gemäßheit des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834. §. 33. sich bei Vermeidung der in den §§. 64, 65 und 66 dieses Gesetzes angeordneten Strafen und sonstigen Nachtheile entweder persönlich oder, bei nachzuweisender Behinderung, durch Beauftragte bei uns im Saale des alten Waagegebäudes am Markte, unter Vorweisung des Geburts- und Besellscheins, so wie beziehentlich des Militairabschieds, anzumelden.

Leipzig, den 25. Mai 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 27. Mai 1846.

Nach dem Vortrage der neuerdings zur Registrande eingegangenen Gegenstände, wobei ein den Stadtverordneten vom Wohlbl. Stadtrath in Abschrift mitgetheiltes Dankfugungsschreiben der Erben des verstorbenen Herrn Baumeisters Eckel für die Bewilligung einer Summe von 3000 Thlr. als vergeltungsweise Entschädigung wegen der von letzterem in den Unruhen des Jahres 1830 durch Bestörung dessen Grundstücks in Neubnhg erlittenen Schäden sofort mitgetheilt wurde, verspricht man zur Wahl eines Stadtrathes auf Lebenszeit zum Zweck der Wiederbesetzung der durch die Ernennung des Herrn Stadtrath D. Jerusalem zum Stadtgerichtsrath in dem Rathescollegio eingetretenen Vacanz.

Die zu diesem Ende an die anwesenden 57 stimmberechtigten Mitglieder ausgegebenen Stimmzettel ergaben nach ihrer Ein- sammlung und Eröffnung

40 Stimmen für Herrn Landtagsdeputirten Adv. Klinger in Dippoldiswalde,
14 „ „ „ Stadtverordneten D. Wendler,
2 „ „ „ Stadtschreiber Berger,
1 „ „ „ Adv. Hermsdorf.

Herr Adv. Klinger ward demnach, als durch absolute Majorität zum Stadtrath auf Lebenszeit gewählt, proclamirt.

In einem hierauf in Berathung gezogenen Communicate des Wohlbl. Stadtraths vom 13. d. Mts. trägt derselbe den Stadtverordneten die vom Herrn Gerichtsdirector Stimmel in Boena bei Annahme seiner Wahl zum Landgerichtsdirector gestellten, von den Stadtverordneten aber in der Plenarversammlung am 8. April d. J. abgelehnten beiden Bedingungen

- 1) der Unaufkündbarkeit der Stelle von Seiten der Stadt,
- 2) der Bewilligung einer persönlichen Zulage von jährlich 300 Thlr. zu dem mit letzterer verbundenen etatmäßigen Einkommen von 1700 Thlr.

anderweit zur Zustimmung vor, indem der Wohlbl. Stadtrath bemerkt, daß er keine Aussicht habe, den Herrn Gerichtsdirector Stimmel für die fragliche Stelle zu gewinnen, wenn ihm nicht jene beiden Bedingungen zugestanden würden. Und

doch sei derselbe gerade der Mann, der nach Seiner auf sorgfältige und gewissenhafte Erkundigung sich gründenden Ueberzeugung vorzugsweise befähigt sei, unter den jetzigen Verhältnissen das Directorium des Landgerichts mit Erfolg zu übernehmen und die nöthige Ordnung wieder herzustellen. Denn er genieße den ehrenvollen Ruf eines unparteiischen Richters und eines wegen seiner Ordnungsliebe und Pünctlichkeit musterhaften Gerichtsverwalters und habe sich diesen Ruf in einer länger als 20jährigen Geschäftsthätigkeit erworben, auch durch letztere bei dem großen Umfange seiner jetzigen Gerichtsbestellungen, die er zum Theil in einem weniger geordneten Zustande übernommen habe, seine vollständige Befähigung zur Uebernahme der Landgerichtsdirectorstelle an den Tag gelegt. Dabei weist der Wohlbl. Stadtrath auf die Verantwortlichkeit hin, welcher er sich aussetzen würde, wenn er nicht, bei den Vertretungsansprüchen, die der Stadt ohnehin aus früherer Zeit erwachsen seien und ihr noch drohten, die Stadtverordneten ersuchen wollte, diesen Gegenstand nochmals in Berathung zu ziehen, und gedenkt ferner, daß durch die gedachte Bedingung der Unaufkündbarkeit eine wesentliche Eigenschaft des Richteramtes, die Unabhängigkeit, gefördert werde, ein geringes Opfer von 300 Thlr. aber jährlich, welches sich nach der Erklärung des Herrn Gerichtsdirectors Stimmel, auf weitere mit der Stelle außer dem etatmäßigen Gehalte verbundene Emolumente, als die gesetzlichen Auslösungen bei auswärtigen Expeditionen, verzichten und diese der Sportelcasse überlassen zu wollen, am Ende auf einen baaren Zuschuß von ca. 150 Thlr. jährlich reducire, gegen die Vertretungen nicht in Betracht komme, die bei den jetzigen Verhältnissen noch hinzukommen könnten, wenn nicht ein mit den Geschäften so vertrauter Mann das Directorium erhalte. Auch sei der vorliegende Fall von so singulärer Art, als daß derselbe nachtheilige Consequenzen fürchten lasse.

Die Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten, welcher dieser Gegenstand zur Begutachtung überwiesen worden war, hatte bei Berathung desselben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Seiten der Stadtverordneten gegen die Zugestehung der gedachten beiden Bedingungen erhobenen Bedenken nach der neueren Mittheilung des Wohlbl. Stadtraths nicht von solcher Wichtigkeit seien, um bei der Dringlichkeit der Sache